

Erstellt am: 09.08.2019
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 09.08.2019
Version: 1

Ersetzt Version: -

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Natronlauge 20 %
REACH-Registrierungsnr.: nicht relevant (Gemisch)
Andere Bezeichnungen: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: industrielle und professionelle Nutzung

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Ochsmann Chemie GmbH
Straße/Postfach: Alemannenstraße 3
Nat.-Kenn./PLZ/Ort: D-67166 Otterstadt

Kontaktstelle für technische Information

Telefon 06232 31820
Telefax 06232 3182 77
E-Mail info@ochsmann-chemie.de

1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft: 06131/19240 (Giftnotrufzentrale Mainz)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Met. Corr., Kategorie 1, H290
Skinn. Corr. Kategorie 1A, H314
Eye Dam., Kategorie 1, H318

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Natriumhydroxid

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P 361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Weitere Kennzeichnungselemente

-

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht PBT oder vPvB gemäß der Verordnung EG Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname: Natriumhydroxid

EG-Nr.: 215-185-5 CAS-Nr.: 1310-73-2 Index-Nr.: 011-002-00-6 REACH-

Registrierungsnr.: 01-2119457892-27-XXXX

Anteil : 10 - 25 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. Corr. 1 (H290), Skin Corr. 1A (H314); Eye Dam. 1 (H318)

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätzwirkung, Gefahr der Erblindung, Magenperforation, Gefahr ernster Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Im Brandfall können entstehen: Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienvollschutzanzug tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht unverdünnt in Kanalisation oder Oberflächenwässer gelangen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Lagerklasse: 8 B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Es sind keine Daten verfügbar.

Relevante DNEL von Bestandteilen in der Mischung

Stoffname: Natriumhydroxid; CAS-Nr. : 1310-73-2

Spezifizierung :

Wert : DNEL

Spitzenbegrenzung: 1 mg/m³

Fruchtschädigend: keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Handschuhe

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Schichtstärke (mm): $\geq 0,5$ mm

Durchdringungszeit (min.): >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Anderer Hautschutz

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Hitze- / Kälteschutz

Siehe Angaben zu Lagerbedingungen Abschnitt 7

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig

- Farbe : farblos

Geruch : geruchlos

Geruchsschwelle : Es liegen keine Daten vor.

pH-Wert :

14 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :

Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich :

100 °C

Flammpunkt :

Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit :

Es liegen keine Daten vor.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :

Nicht anwendbar.

obere/untere Entzündbarkeits- oder

Keine Informationen verfügbar.

Explosionsgrenzen :

Nicht relevant.

Dampfdruck :

Keine Informationen verfügbar.

Dampfdichte :

Keine Informationen verfügbar.

relative Dichte :

1,22 g/cm³ (20 °C)

Löslichkeit(en) :

in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	Keine Information verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur :	Keine Information verfügbar.
Zersetzungstemperatur :	Keine Information verfügbar.
Viskosität :	Nicht bestimmt
explosive Eigenschaften :	Keine
oxidierende Eigenschaften :	Keine

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)
Heftige Reaktion mit: Ammoniumverbindungen, Magnesium, Säuren, Cyanide.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Verschiedene Metalle, Aluminium, Zink, Zinn, Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Einstufungsrelevante LC/LD50-Werte:
Natriumhydroxid (CAS 1310-73-2): LD50 = 1350 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen.

schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzell-Mutagenität/ Karzinogenität/ Reproduktionstoxizität

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

Erstellt am: 09.08.2019
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 09.08.2019
Version: 1

Ersetzt Version: -

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität Natriumhydroxid (CAS 1310-73-2):

EC50: 22 mg/L (Bakterien, 15 min.)

LC50: 76 mg/L (Daphnien, 24h)

125 mg/L (Fisch, 96h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN1824

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

1824 NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG, 8. II, (E)

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

SODIUM HYDROXIDE SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 8 (C5) (ätzende Stoffe)



14.4 Verpackungsgruppe

II (Stoff mit mittlerer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: ja / nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Kein Bestandteil ist gelistet.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

-

Abkürzungen

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
AF	Assessment factor
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BCF	Bioconcentration factor
BimSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling, packaging
DMEL	Derived maximum effect level
DNEL	Derivative no effect level
EC	European Community
EG	Europäische Gemeinschaft
ELV	Emission limit values
EN	European Norm
EUH	European Hazard Statement
EWC	European Waste Catalogue
EC50	Effective Concentration
GHS	Globally Harmonised System
IBC	Intermediate Bulk Container
ICAO-TI	Safe Transport of Dangerous Goods by Air
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA-DGR	International Air Transport Association- Dangerous Goods Regulation
LC50	Median lethal concentration
LD50	Median lethal dose
NOAEL	No observed adverse effect level
NOEL	No observed effect level
OEL	operator exposure level

Erstellt am: 09.08.2019

Überarbeitet am : -

Gültig ab: 09.08.2019

Version: 1

Ersetzt Version: -

PBT	Persistent, bioaccumulative, toxic
PEC	Predicted effect concentration
PNEC	Predicted no effect concentration
ppm	Parts per million
REACH	Registration, evaluation and authorization of chemicals
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses.
SCL	Specific concentration limit
STEL	Short term exposure level
STOT	Spezifische Zielorgantoxizität
SVHC	Substances of Very High Concern
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA	Time weighted average
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative
WGK	Wassergefährdungsklasse

Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Schulungen für Arbeitnehmer

-

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.